

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1963

Nummer 62

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	15. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	859
21703	3. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten	859
238	9. 5. 1963	Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Befreiung öffentlich geförderter Wohnungen von Bindungen an begünstigte Personenkreise	860
3217	16. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Führungszeugnisse	861
6410	7. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken	861
79032	16. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzverkäufe der Landesforstverwaltung; hier: Verkaufs- und Zahlungsbedingungen	862
8050	13. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 GewO.	862
924	30. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr; hier: Auskünfte über Nahzonen.	862

2061

Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1963 —
I C 3 / 19—45.10.14

Die unter Nr. 2.23 d. RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBL. NW. 2061) veröffentlichte Liste der zugelassenen Sachverständigen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zur Begutachtung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen herangezogen werden können, erhält folgende Fassung:

- a) Bornatsch, Wuppertal-Elberfeld, Funckstraße 42,
- b) Bornheim, Max, Dortmund, Im Defdahl 317,
- c) Ludorf, Franz, Düsseldorf, Stockampstraße 14, Fernsprecher 49 25 30,
- d) Müller, Michael, Bonn, Haydnstraße 57, Fernsprecher 3 60 05,
- e) Prekel, Heinrich, Münster, Karlstraße 19,
- f) Roggenland, Eduard, Münster, Laukamp 5,
- g) Schaaf, Walter, Essen, Luisenstraße 13,
- h) von Wißmann, Düsseldorf-Gerresheim, Peckhausweg 61, Fernsprecher 69 16 86,
- i) Wittler, August, Detmold, Johannettentaler Straße 3."

— MBL. NW. 1963 S. 859.

21703

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 5. 1963 —
IV A 2 — 5127.0

Aussiedlern aus Rumänien wird neuerdings bei der Ausreise zur Pflicht gemacht, für die Verpackung und den Transport des zu verzollenden Umzugsgutes „Staatskisten“ verschiedener Größen zu verwenden. Die Annahme von unvorschriftsmäßig verpacktem Umzugsgut wird abgelehnt, so daß durch notwendig werdende, von den Zollbeamten vorgenommene Umpackung zu den überhöhten Kistenpreisen weitere Kosten für die Verpackung und die Beförderung des Verpackungsgutes vom Bahnsteig zum Magazin und wieder zurück entstehen. Nr. 12 der Richtlinien, wonach nur die Kosten des notwendigen Packmaterials für eine einfache sachgemäße Beförderung verrechnet werden dürfen, die Verrechnung von Koffern, Reisekörben und dergleichen dagegen abzulehnen ist, wenn diese Gegenstände weiterhin benutzt werden können, trägt der Entwicklung nicht ausreichend Rechnung.

Aus diesem Grunde wird der Bezugserlaß im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wie folgt ergänzt:

1. Die bisherige Nr. 3 a wird durch folgende neue Nr. 3 a ersetzt:

3 a zu 12

Mit Rücksicht darauf, daß rumänische Aussiedler keinen Einfluß auf die Wahl des Verpackungsmaterials für ihr Umzugsgut haben und die Preise für die vorgeschriebenen sogen. „Staatskisten“ hoch sind, ihre Weiterverwendbarkeit und Wertbarkeit nach der Einreise im Bundesgebiet aber gering ist, können die Anschaffungskosten für diese Kisten zu 50 v. H. mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

2. Die bisherige Nr. 3 a wird Nr. 3 b.

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703), i. d. F. d. RdErl. v. 10. 1. 1963 (MBL. NW. S. 135).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Durchgangwohnheime und das
Sozialwerk Stukenbrock;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe.

— MBL. NW. 1963 S. 859.

238

Befreiung öffentlich geförderter Wohnungen von Bindungen an begünstigte Personenkreise

Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 5. 1963 —
Z B 2 / 6.5 Tgb.Nr. 63/61

In den vergangenen Jahren sind in verschiedenen Sonderprogrammen des sozialen Wohnungsbaues Wohnungen erstellt worden, deren Bezug jeweils bestimmten begünstigten Personenkreisen vorbehalten war. Die Bindung dieser Wohnungen für den Bezug durch diese Personenkreise war erforderlich, um unabhängig von den Maßnahmen zur allgemeinen Beseitigung der Wohnungsnot Wohnungen für Personenkreise zu sichern, deren alsbaldige Unterbringung an einem bestimmten Ort aus unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten vordringlich erschien. Zur Durchführung dieser Maßnahmen der Bundes- und der Landesregierung war es infolgedessen erforderlich, durch entsprechende Verpflichtungen der Darlehensnehmer dieser Wohnungen für den Erstbezug durch die begünstigten Personenkreise zu sichern und darüber hinaus freiwerdende Wohnungen ebenfalls wieder für diesen Personenkreis zur Verfügung zu halten. Soweit in diesen Programmen die Bezugsbindung zugunsten der jeweils begünstigten Personenkreise zeitlich nicht begrenzt wurde, kann nunmehr auf die zeitlich unbegrenzte Pflicht der Bauherren zur Wiederbelegung freigewordener Wohnungen dieser Sonderprogramme mit Angehörigen der begünstigten Personenkreise verzichtet werden, nachdem in den älteren Sonderprogrammen die Erstunterbringung der Begünstigten im wesentlichen überall erfolgt ist und mit Hilfe der laufenden Sonderprogramme weitere Wohnungen für die wohnungsmäßige Erstunterbringung der SBZ-Zuwanderer, Notunterkunftsbewohner und sonstiger begünstigter Personenkreise geschaffen werden. Dadurch stehen nunmehr die Wohnungen der älteren Sonderprogramme nach Ablauf der im folgenden mitgeteilten Bindungsdauer bei Freiwerden auch für die Wohnraumversorgung der Gesamtbevölkerung zur Verfügung.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

- A. Wohnungen aus den Programmen zur Unterbringung Besatzungsverdrängter, zur wohnungsmäßigen Erstversorgung der SBZ-Zuwanderer, der äußeren und der inneren Umsiedlung einschließlich der Evakuiertenrückführung, zur Freimachung von Wohnlagern und zur Räumung von Notunterkünften.

Öffentlich geförderte Wohnungen, die in den Programmen für Besatzungsverdrängte, für SBZ-Zuwanderer und Aussiedler, für äußere und innere Umsiedlung (einschließlich der Evakuiertenrückführung), zur Freimachung von Wohnlagern und zur Räumung von Notunterkünften erstellt wurden, werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Bezugsfertigkeit bei einer Beendigung der gegenwärtigen Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse für die Wiederbelegung von den Bindungen freigestellt, die der Bauherr hinsichtlich einer Beschränkung des Bezuges durch die genannten Personenkreise übernommen hat.

1. In Gebieten, in denen eine Wohnraumbewirtschaftung noch besteht, können die Wohnungsbehörden für freiwerdende Wohnungen oder Räume aus diesen Programmen alsdann eine Benutzungsgenehmigung auch zugunsten solcher Wohnungsuchender erteilen, die dem bisher begünstigten Personenkreis nicht angehören.

2. In Gebieten, in denen die Wohnraumbewirtschaftung durch eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 3 c—e des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes aufgehoben wurde oder aufgehoben wird, werden die Darlehensschuldner, falls die Wohnungen nach Ablauf von 5 Jahren seit Bezugsfertigkeit frei werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen von ihrer Verpflichtung befreit, sie nur den im Bewilligungsbescheid jeweils genannten begünstigten Personenkreisen zur Verfügung zu stellen.

3. Diese Befreiung hat keine Auswirkungen auf bestehende Mietverhältnisse. Die rechtliche Möglichkeit einer Beendigung bestehender Mietverhältnisse bestimmt sich vielmehr nach dem Inhalt der jeweiligen Mietverträge, den Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes und — nach regionaler oder völliger Aufhebung des Mieterschutzgesetzes — nach den Bestimmungen des BGB.

4. Die Befreiung von Bezugsbindungen zugunsten begünstigter Personenkreise läßt die sonstigen für öffentlich geförderte Wohnungen allgemein bestehenden Bindungen und die zusätzlich durch Auflage im Bewilligungsbescheid oder Verpflichtung in der Schuldurkunde übernommenen Bindungen [z. B. in den unten zu b) dargelegten Fällen] unberührt. Unberührt bleiben insbesondere die Bezugsbindungen für Wohnungsuchende bestimmter Einkommensgrenzen gemäß §§ 25 und 27 II. WoBauG und — in Gebieten mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung — gemäß § 17 a WBewG. Die Innehaltung dieser Bindungen bitte ich weiterhin sorgfältig zu überwachen.

5. Wird nach Ablauf von 5 Jahren seit Bezugsfertigkeit dieser Wohnungen in Gebieten mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung vom Vermieter die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 a oder § 23 c des Mieterschutzgesetzes beantragt, so hat die Wohnungsbehörde, falls im übrigen die Bezugsvoraussetzungen für den vom Vermieter genannten neuen Bezieher der Wohnung vorliegen, in der Bescheinigung darauf hinzuweisen, daß die Wohnung nach den mit dem Bauherrn getroffenen darlehensrechtlichen Vereinbarungen für den Bezug durch den jeweils in Frage kommenden begünstigten Personenkreis gebunden ist und daß das Land auf die Innehaltung dieser Bindung nur verzichtet, falls das gegenwärtig bestehende Mietverhältnis beendet wird.

- B. Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln oder mit Wohnraumhilfemitteln des Bundesausgleichsamtes gefördert worden sind.

Wie bereits in dem zu c) angeführten Erlaß bekanntgegeben wurde, hat sich der Präsident des Bundesausgleichsamtes bereit erklärt, daß Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind, nach Ablauf von zehn Jahren seit Bezugsfertigkeit von der Bindungsaufgabe freigestellt werden, nach der diese Wohnungen nur von Lastenausgleichsberechtigten bezogen werden dürfen, soweit nicht nach näherer Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen lastenausgleichsberechtigte Familien im Tauschwege eine Wohnung erhielten. In gleicher

Weise werden Wohnungen, die mit Wohnraumhilfemitteln gefördert wurden, nach Ablauf von zehn Jahren seit Bezugsfertigkeit von der Bezugsbindung für Lastenausgleichsberechtigte freigestellt (Teil IV Nr. 6 der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1963 v. 22. 2. 1963 — BAnz. Nr. 61 Seite: 1). Nach der im Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelung sind die hier in Frage kommenden Soforthilfe- und Wohnraumhilfemittel auf Grund von Vereinbarungen mit dem Bundesausgleichsamt bzw. seinem Rechtsvorgänger als nachrangige Landesdarlehen oder Eigenkapitalbeihilfen bereitgestellt worden. Der Zweckbindung dieser Mittel wurde nach den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen dadurch Rechnung getragen, daß bei Einsatz als nachrangige Baudarlehen ein entsprechender Anteil der aus den Landesmitteln geförderten Wohnungen für Lastenausgleichsberechtigte „auf die Dauer der Laufzeit des Darlehens“ vorzubehalten war. Bei Einsatz als Eigenkapitalbeihilfe war die Zweckbindung im Einzelfall auf die Dauer von 20 Jahren vorgesehen.

Nach Ablauf einer Zeit von 10 Jahren seit Bezugsfertigkeit können nunmehr auch die so gebundenen Wohnungen von sonstigen Wohnungsuchenden bezogen werden, falls sie den Bezugsvoraussetzungen der §§ 25 und 27 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bzw. — in Gebieten mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung — des § 17 a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes entsprechen. Im übrigen ist entsprechend den Regelungen zu A. zu verfahren.

C. Zweckbindung von Wohnungen, die mit Eigenkapitalbeihilfen gefördert worden sind.

Bereits mit meinem Runderlaß vom 24. 8. 1959 (MBL. NW. S. 2281) — SMBl. NW. 238 — hatte ich mich damit einverstanden erklärt, daß mit Eigenkapitalbeihilfen geförderte Wohnungen von allen Personenkreisen bezogen werden können, die nach der Regelung in Nr. 45 WFB 1957 v. 19. 12. 1956 — jetzt i. d. F. v. 28. 3. 1963 — Begünstigte sind. In Übereinstimmung mit der jetzt in Nr. 45 WFB 1957 getroffenen Regelung erkläre ich mich ferner nunmehr bereit, daß diese Wohnungen 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit bei einem Freiwerden auch von allen anderen Wohnungsuchenden bezogen werden können, soweit sie zum Bezüge einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung nach den §§ 25 und 27 II. WoBauG und — bei bestehender Wohnraumbewirtschaftung — nach § 17 a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes berechtigt sind.

D. Erteilung von Bezugsgenehmigungen für nicht begünstigte Wohnungsuchende vor Ablauf der Bindungsdauer.

Bereits durch die Regelung in Nr. 6 C WZB wurden in Gebieten mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung die Wohnungsbehörden ermächtigt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsaufsichtsbehörde im Einzelfall Wohnungen, die bestimmten begünstigten Personenkreisen vorbehalten waren, auch anderen Wohnungsuchenden zuzuteilen und eine entsprechende Ausnahme-genehmigung nach § 76 Abs. 3 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu erteilen. Von diesen Möglichkeiten kann für den Fall der Wiederbelegung einer nach A—C gebundenen Wohnung bei Freiwerden insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die erstmalige Wohnungsversorgung der jeweils begünstigten Personenkreise in dem betreffenden Gebiet erfolgt ist und die Zuteilung von Wohnraum an den Wohnungsuchenden, für den die Ausnahme-genehmigung beantragt wird, wesentlich dringlicher erscheint, als die erneute Wohnraumversorgung eines Wohnungsinteressenten, der dem begünstigten Personenkreis angehört. Von dieser Möglichkeit ist insbesondere Gebrauch zu machen, um besonders dringliche Wohnungsnotstände kinderreicher Familien, junger Familien ohne eigene Wohnung und alter Ehepaare zu beseitigen. Auf die erforderliche Zustimmung des Ausgleichsamtes bei Wohnungen, die für Lastenausgleichsberechtigte gemäß B dieses Erlasses gebunden sind, wird aufmerksam gemacht.

E. Der zu c) in Bezug genommene RdErl. v. 21. 7. 1960 ist durch die vorstehende Regelung zu B. gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Bezug: a) Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB) v. 25. 11. 1957 (MBL. NW. S. 2925) i. d. F. d. RdErl. v. 3. 1. 1962 (MBL. NW. S. 230) — SMBl. NW. 238 —

b) Ausführungsbestimmungen zur „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen“ v. 25. 10. 1961 (MBL. NW. S. 1711) — SMBl. NW. 238 —

c) Zweckbindung von Wohnungen, die mit Soforthilfemitteln gefördert worden sind. Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 21. 7. 1960 (MBL. NW. S. 2071) — SMBl. NW. 238 —

d) Zweckbindung der Wohnungen, die mit Eigenkapitalbeihilfen, verlorenen Zuschüssen und zinslosen Tilgungsdarlehen gefördert worden sind. RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBL. NW. S. 2281) — SMBl. NW. 238 —

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Wohnungsbehörden, Wohnungsaufsichtsbehörden und Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Regierungspräsidenten als Wohnungsaufsichtsbehörden und als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

und die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

und die Regierungspräsidenten Aachen, Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBL. NW. 1963 S. 860.

3217

Führungszeugnisse

RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1963 — I C 3 / 13—42.60

Die Nummer 2 d. RdErl. v. 23. 5. 1956 (SMBl. NW. 3217) erhält folgende Fassung:

„2. Text des Vordruckes für Führungszeugnisse

Die Vordrucke für Führungszeugnisse müssen inhaltlich dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen. Aus Vereinfachungsgründen bleibt es den örtlichen Ordnungsbehörden überlassen, welches Format sie dem Vordruck geben und wie der vorgeschriebene Text angeordnet wird.“

— MBL. NW. 1963 S. 861.

6410

Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 5. 1963 — Z A 4 — 4.745

Nach den u. a. RdErl. war bisher die Entlassung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteiles aus der Haftung für die zur dinglichen Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken u. a. davon abhängig, daß durch Veränderungen der Grenzen auf dem bebauten Grundstück keine Verhältnisse geschaffen wurden, die den Vorschriften der Bauordnung zuwiderlaufen. Dies war der jeweils zuständigen darlehensverwaltenden Stelle durch Vorlage einer Erklärung der zuständigen Baugenehmigungsbehörde oder der Teilungsgenehmigung nach § 19 BBauG nachzuweisen.

Im Interesse einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens erkläre ich mich damit einverstanden, daß die darlehensverwaltenden Stellen, die für die Pfandentlassung zuständig sind, ab sofort auf die Vorlage der erwähnten Erklärung der Bauaufsichtsbehörden verzichten.

- Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 8. 1955 — Z B 3:4745 — (SMBL. NW. 6410),
b) RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 4. 1962 — Z A 4 — 4745 — (SMBL. NW. 6410)

An die Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
Gemeinden und Gemeindeverbände — als darlehensverwaltende Stellen und als Baugenehmigungsbehörden —,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW in Düsseldorf,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster.

— MBL. NW. 1963 S. 861.

79032

Holzverkäufe der Landesforstverwaltung; hier: Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 5. 1963 — IV B 2 32—22

Beim Verkauf von Holz aus den Landesforsten sind die als Sonderdruck herausgegebenen „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen“ anzuwenden.

Mein Erlaß v. 13. 9. 1960 (n. v.) — IV C 2 32—22 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln,
Staatlichen Forstämter,
Kreisforstämter Siegen-Nord und Siegen-Süd.

— MBL. NW. 1963 S. 862.

8050

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 GewO

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1963 — III B 2 — 8330 — (III Nr. 30'63)

Mir ist zur Kenntnis gebracht worden, daß die in gewerblichen Betrieben unter Berufung auf die Bestimmung des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 GewO vorgenommenen Reparaturarbeiten noch immer den Rahmen des nach dieser Bestimmung Zulässigen erheblich überschreiten.

Dies ist um so bedenklicher, als grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß die technische Entwicklung zwar zu einer Verminderung der für eine bestimmte Produktionsleistung benötigten Arbeitskräfte geführt hat, gleichzeitig aber der Arbeitsaufwand zur Instandhaltung der Betriebseinrichtungen und die Zahl der dazu erforderlichen Arbeitskräfte zugenommen haben.

Um einer Ausweitung der Sonntagsarbeit durch ungerichtete Vornahme von Instandhaltungsarbeiten an Sonn- und Feiertagen entgegenzutreten, ist eine verstärkte Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden unerläß-

lich. Mit den Bezugserlassen habe ich hierzu bereits im einzelnen Weisungen erteilt. Die dadurch veranlaßten Kontrollen haben zu einer merklichen Einschränkung des genannten Mißstandes geführt. Sie sind weiterhin und, soweit es die Belastung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter irgend gestattet, in erhöhtem Maß durchzuführen, um einen entscheidenden und nachhaltigen Erfolg zu erreichen.

Bezug: RdErl. v. 26. 4. 1960 u. 14. 8. 1961 (SMBL. NW. 8050).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1963 S. 862.

924

Güterkraftverkehr; hier: Auskünfte über Nahzonen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 4. 1963 — V E 4 — 41—01 — 963

Der Bundesminister der Finanzen hat mit RdErl. v. 25. 3. 1963 — IV A 4 — S 6632 — 5'63 — an die Oberfinanzdirektionen und das Landesfinanzamt Berlin folgenden bekanntgegeben:

„In der Vergangenheit mußte teilweise Beförderungsteuer nachgefordert werden, weil sich nachträglich herausstellte, daß die Nahzonenbekanntmachung der unteren Verkehrsbehörden oder ihre Auskunft über den Umfang der Nahzone unrichtig waren. Um den Unternehmern künftig die Möglichkeit zu geben, die Steuerbelastung bei ihren Entscheidungen zutreffend zu beurteilen, bitte ich, den Unternehmern auf schriftliche Anfrage hin eine verbindliche Auskunft darüber zu erteilen, ob eine bestimmte Beförderungsstrecke in der Nahzone liegt.

Die Auskunft ist im Einvernehmen mit der zuständigen Verkehrsbehörde schriftlich zu erteilen. Soweit über eine bestimmte Beförderungsstrecke ein Einvernehmen mit der Verkehrsbehörde noch nicht besteht, haben sich die Finanzämter vor Erteilung der Auskunft mit der zuständigen Verkehrsbehörde in Verbindung zu setzen. Der Bundesminister für Verkehr wird bei den obersten Verkehrsbehörden der Länder anregen, die zuständigen Verkehrsbehörden anzuweisen, die Finanzämter bei der Auskunftserteilung zu unterstützen, gegebenenfalls die erforderlichen Vermessungen zu veranlassen. Ist einem Unternehmer eine verbindliche Auskunft erteilt worden, daß eine bestimmte Beförderungsstrecke in der Nahzone liegt, so ist das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung insoweit an die Auskunft gebunden; erweist sich die erteilte Auskunft nachträglich als unrichtig (die Beförderungsstrecke liegt in der Fernzone), so hat das Finanzamt die Auskunft mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. In der schriftlichen Auskunft ist hierauf hinzuweisen. Hat das FA eine Auskunft erteilt, daß eine bestimmte Beförderungsstrecke nicht mehr in der Nahzone liegt und stellt sich dies als unrichtig heraus (die Beförderungsstrecke liegt in der Nahzone), so ist das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung an die erteilte Auskunft selbstverständlich nicht gebunden.“

Ich bitte, die Unternehmer bei Zweifeln über die Grenzen der Nahzone an die zuständigen Finanzämter zu verweisen, um dort eine entsprechende Auskunft einzuholen.

An die Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1963 S. 862.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.